

130. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann das Gericht anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung gebracht werde?

2. Hat der Verteidiger das Recht, einen auf jene Anordnung gerichteten Antrag zu stellen, und welche Rechtsmittel hat er bei Ablehnung eines solchen Antrages?

St. R. D. §§. 81. 347. 375.

I. Straffenat. Urt. v. 1. Mai 1890 g. D. Rep. 901/90.

I. Schwurgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte erhebt durch seinen Verteidiger Revision deshalb, weil dem Antrage des letzteren, den Angeklagten zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine öffentliche Irrenanstalt unterzubringen und das Gutachten des Anstaltsdirektors darüber zu erheben, ob der Angeklagte infolge von Epilepsie zur Zeit der That in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit sich befand oder befinden konnte, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war oder doch ausgeschlossen sein konnte, nicht stattgegeben und durch den ablehnenden Beschluß des Gerichtes die Verteidigung in unzulässiger Weise beschränkt worden sei.

Der Revision kann nicht stattgegeben werden. Die Maßregel, welche in Rede steht, ist die in §. 81 St. R. D. behandelte. Dort ist zwar in Abs. 3 gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde zugelassen, es muß jedoch angenommen werden, daß diese Bestimmung durch

§. 347 St. P. O. modifiziert ist, sodaß Beschlüsse, welche, der Urteilsfällung vorausgehend, von dem erkennenden Gerichte gefaßt sind, nicht der Beschwerde, sondern nur den gegen das Endurteil zulässigen Rechtsmitteln unterliegen (vgl. auch §. 375 St. P. O.).

Es muß ferner der Revision zugegeben werden, daß die Maßregel des §. 81 auch dann getroffen werden kann, wenn es sich nur um denjenigen Geisteszustand des Angeschuldigten handelt, in welchem er sich zur Zeit der That befunden hat; denn §. 81 unterscheidet nicht danach, ob der Geisteszustand des Angeschuldigten zur Zeit der That oder zur Zeit der veranlaßten gerichtlichen Verhandlung oder für beide Zeitpunkte in Zweifel gezogen ist, und es liegt kein Grund vor, die Erforschung der Wahrheit in der Art zu beschränken, daß die Maßregel unzulässig sein sollte, wenn der Sachverständige dieselbe beantragt, um aus dem gegenwärtigen Zustande des Angeschuldigten Rückschlüsse auf den Zustand desselben zur Zeit der That ziehen zu können, auch wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Verhandlung nicht geisteskrank ist. Dennoch ist die Revision unbegründet schon deshalb, weil die Vorbedingung der Maßregel für das Gericht nicht gegeben war, daß ein Sachverständiger dieselbe beantragt hat, wie dies §. 81 Abs. 1 a. a. O. erfordert. Nach dem Gesetze soll der schwere Eingriff in die persönliche Freiheit, welcher mit der Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung verbunden ist, nicht vom Gerichte allein, sondern nur dann verfügt werden können, wenn ein Sachverständiger erklärt, ohne längere Beobachtung ein Gutachten nicht abgeben zu können. In vorliegendem Falle wurden drei Sachverständige gehört, von keinem derselben aber die Maßregel des §. 81 beantragt. Der Verteidiger konnte dieselbe zwar anregen; wenn sich aber nicht ein Sachverständiger den Antrag aneignete, durfte das Gericht, ohne das Gesetz zu verletzen, dieselbe nicht bewilligen. Die Beschwerde ist also unbegründet.

Sie ist es aber auch deshalb, weil selbst dann, wenn ein Sachverständiger die Maßregel beantragt hat, dieselbe nur nach Ermessen des Gerichtes verhängt werden kann. Dadurch, daß das Gericht von seinem Ermessen im verneinenden Sinne Gebrauch macht, kann das Gesetz nicht verletzt werden.

Die Frage, ob ein thatsächlicher Anlaß zu längerer Beobachtung eines Angeschuldigten vorliegt, ist eine Thatfrage, die das Revisions-

gericht nicht entscheiden kann. Dies ist selbst bei gewöhnlichen Beweis-
anträgen der Fall, obgleich das Gericht die Pflicht hat, denselben
stattzugeben, wenn sich eine bessere Aufklärung der Sache als mög-
licher Erfolg der Beweiserhebung darstellt. Trotzdem kann das
Revisionsgericht die Richtigkeit der Entscheidung nicht prüfen, wenn
dieselbe tatsächlich, im Zusammenhange mit dem gesamten Beweis-
ergebnisse, begründet ist, sondern nur dann, wenn die Begründung
ungenügend ist oder wenn aus derselben ein Rechtsirrtum hervorgeht.
Die Maßregel des §. 81 aber, bezüglich welcher nur das Gehör eines
Verteidigers angeordnet, demselben aber nicht ein Antragsrecht ein-
geräumt ist, kann mit Beweis- anträgen nicht auf eine Stufe gestellt
werden. Deshalb kann auch von Verletzung der §§. 243. 260. 377
Ziff. 8 St. P. O. durch Ablehnung des Antrages nicht die Rede sein,
und die Berufung auf das Urteil des Reichsgerichtes, III. Senates,
vom 20. September 1882,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 7 S. 76; Rechtspr. Bd. 4 S. 702,
ist unbehelflich, da in demselben nur von Beschlüssen über die Erheb-
lichkeit von Beweis- anträgen die Rede ist und auch dort die Auf-
hebung des Instanzurtheiles nur erfolgte, weil die Motivierung eines
einen Beweis- antrag ablehnenden Gerichtsbeschlusses ungenügend war,
ein Vorwurf der dem Beschlusse des Schwurgerichtes vom 28. Februar
1890 nicht gemacht werden kann.